

TEIL I: EINFÜHRUNG

Soziologische Theorien des Rechts

Soziologische Theorien des Rechts analysieren die Genese, die Beschaffenheit und die soziale Bedeutung des Rechts. Sie interessieren sich für dessen Möglichkeitsbedingungen, Strukturen und Dynamiken, die es in, mit und durch die Gesellschaft entwickelt, ebenso wie für seine Wirkungen auf Gesellschaft. Während die Rechtswissenschaften die normativen Probleme im Recht behandeln, also fragen, was sein soll und mit welchen Gründen, das Recht in diesem Sinne also als gegeben voraussetzen, reflektieren soziologische Theorien es als ein gesellschaftlich hervorgebrachtes Phänomen. Sie fragen also, aus welchen empirischen Gründen etwas als gesollt behandelt wird und welche Folgen sich daraus im gesellschaftlichen Leben ergeben.

Damit berührt der in den soziologischen Theorien des Rechts behandelte Gegenstand die Soziologie in ihrem Kern. Denn für Gesellschaften ist Recht grundlegend. Jede soziale Ordnung ist von Recht durchsetzt, ganz gleich, ob als »lebendes Recht« (Ehrlich 1913) bzw. »folkways« (Sumner 1992 (1906)) – als Brauch, Sitte oder Gewohnheit (Weber 1972 (1922): 14 ff. und 187 ff.) – oder in Form des mit dem Aufkommen der Schrift entstehenden kodifizierten Rechts. In der modernen Gesellschaft sind alle Sphären des Sozialen von Recht überspannt. Es nimmt weltweit Bezug auf alle Lebensbereiche und erfüllt daher vielfach Cesare Beccarias in *Dei delitti et delle pene* noch programmatisch formuliertes Ideal, »jeglicher Bürger« müsse »der Gewalt der Gesetze ebenso folgen wie der Schatten den Körper begleitet« (Beccaria 1966 (1773): 191). Die mit der Herausbildung von Staatlichkeit und bürokratischer Verwaltung einhergehende Verrechtlichung von Gesellschaften hat dabei dem kodifizierten Recht eine Vorrangstellung verschafft – nicht zuletzt auch durch dessen gewaltsamen Export im Kolonialismus. Längst überlagert es die lokal gelebten Rechtsordnungen, hat diese zum Verschwinden gebracht, sie integriert oder ihnen im Rahmen eines Rechtspluralismus einen – untergeordneten – Platz eingeräumt. Angesichts der globalen Verfasstheit des Sozialen unterliegen auch trans- und internationale Sphären einer engmaschigen Einfassung durch Recht.

Soziologische Theorien (des Rechts) spiegeln diese ubiquitäre Bedeutung des Rechts wider. Schon in ihren Anfängen im 19. Jahrhundert zehrt die Soziologie in starkem Maße von der Einsicht, dass die moderne Gesellschaft durch rechtliche Strukturen geprägt und in diesem Sinne auch rechtlich verfasst ist. Entsprechend basieren die frühen soziologischen

Gesellschaftstheorien oftmals auf einer soziologischen Theorie des Rechts. Soziologische Klassiker wie Émile Durkheim, Ferdinand Tönnies oder Max Weber waren zudem biographisch mit dem Recht vertraut, sei es durch juristische Examina wie bei Weber, durch einen philosophischen Werdegang mit rechtstheoretischen Kenntnissen wie bei Tönnies oder durch Erfahrungen mit den Staatswissenschaften wie beim jungen Durkheim während seines Studienaufenthaltes in Deutschland. Von Anfang an ist so die Soziologie durch rechtswissenschaftliche Theorien mit beeinflusst worden (vgl. Schweitzer 2021; Bora 2023: Kap. 3.1). Heute sind die rechtssoziologischen Bezüge aus der allgemeinen Soziologie fast gänzlich verschwunden. Die Rechtssoziologie ist zu einer eigenständigen, eher empirisch orientierten Subdisziplin geworden, trotz der soziologisch immer wieder bekundeten gesamtgesellschaftlichen Relevanz des Rechts, etwa, wenn Bourdieu formuliert, dass das Recht »die soziale Welt macht – wobei es natürlich zunächst von ihr gemacht wird« (Bourdieu 2019: 60).

Soziologische Theorien des Rechts haben sich in trans- und interdisziplinären Bezügen und Kooperationen entwickelt. Dies beginnt mit der Herausbildung der Soziologie aus der Jurisprudenz mit Bezugnahme auf die rechtswissenschaftlichen Debatten jener Zeit. Seit den Gründungs-jahrzehnten der Rechtssoziologie um 1900 hat sich die Zahl der Disziplinen erhöht, die sich in der einen oder anderen Weise mit dem Recht befassen. Seitdem beteiligen sich auch andere Stimmen wie die Rechtsanthropologie, -psychologie, -geschichte und -politologie sowie Teile der Kriminologie, der Kultur-, Medien- und Literaturwissenschaften am Diskurs. Die wachsende Bedeutung von begrifflichen Zusammenhängen wie »Recht und Gesellschaft«, »*Law and Society*«, »*socio-legal studies*«, »Recht im Kontext« etc. legt davon ein beredtes Zeugnis ab. Die Vielstimmigkeit der rechtssoziologischen und angrenzenden rechtstheoretischen Diskurse macht sich sowohl in der äußerlichen – thematischen, theoretischen, institutionellen – Gestalt des Feldes bemerkbar als auch in seinen Selbstbeschreibungen, also in jenen Reflexionstheorien, mit denen die Rechtssoziologie sich ihrer Identität vergewissert.

Auch wenn die Rechtssoziologie sich vor diesem Hintergrund als ein wissenschaftliches Feld verstehen lässt, das zwar durch ein soziologisches Interesse am Recht bestimmt ist, jenseits dieses sehr allgemeinen Gesichtspunktes jedoch durch vielfältige und theoretisch wie methodologisch heterogene Strömungen gekennzeichnet ist und dabei teils diametral unterschiedliche Bestimmung dessen vorliegen, was Rechtssoziologie bzw. eine Befassung mit dem Recht ausmacht, so stellt die Soziologie in diesem pluralen Gefüge jedoch unter anderem wegen ihres Charakters universaler Theoriebildung einen zentralen Bezugsrahmen dar. Rechtssoziologie wie interdisziplinäre Rechtsforschung bedienen sich theoretisch und methodisch oft der Soziologie und beziehen von ihr vielfach ihre wissenschaftlichen Gütekriterien. Die Soziologie zeigt sich für diese

Forschungen dann als der »Nomos« (Bourdieu 2019: 59) der Rechtssoziologie, entlang dessen sie ihre Probleme definieren und Problemlösungen formulieren. Daran ändert die Tatsache wenig, dass der größte Teil der rechtssoziologischen Forschung im deutschsprachigen Wissenschaftskontext an rechtswissenschaftlichen Fakultäten betrieben wird.

Gegenwärtig bietet dieser interdisziplinäre Rahmen den soziologischen Theorien des Rechts neue Impulse, Sichtbarkeit und Anschlussfähigkeiten über die Soziologie hinaus. National wie international wird das Interesse an einer soziologischen Befassung mit dem Phänomen »Recht«, nachdem diese seit den 1980er Jahren nur noch eine eher unbedeutende Rolle spielte, aktuell neu entdeckt, auch wenn sich diese Veränderungen im deutschsprachigen Wissenschaftskontext vielfach unmerklich im Schatten des Mainstreams der Soziologie vollziehen, etwa in der soziologischen Jurisprudenz (Bora 2023: Kap 6). So ist zu erkennen, wie Entwicklungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften mit Blick auf verschiedene Kategorien sozialer Marginalisierung – etwa *race* und *gender* – der soziologischen Jurisprudenz entsprechende thematische Impulse gegeben haben, die heute mit dem Feld der *legal gender studies* oder der *critical race theory* immer breiter etabliert werden. Und ausgehend von einem regen rechtsbezogenen Forschungsinteresse innerhalb der Anthropologie und im Zuge des *cultural turn* ist derzeit eine neue Konjunktur kultursoziologischer Perspektivierungen auf das Recht zu erkennen (Kretschmann/Mouralis/Zeigermann 2024).

Die Leerstelle: Einführungen in soziologische Theorien des Rechts

Vor diesem Hintergrund vielfältiger Bilder der Rechtssoziologie verfolgt dieser Band das Ziel, einem soziologisch interessierten Publikum einen Einblick in das Feld soziologischer Theorien des Rechts zu geben. Der Fokus richtet sich auf *Theorien* des Rechts, da diese eine epistemologische Schneise durch ein vorrangig empirisch geprägtes Forschungsfeld schlagen, welches sich seine Gegenstände mittels qualitativer oder quantitativer Datenanalyse erschließt. In der Rechtssoziologie bzw. der interdisziplinären Rechtsforschung liegt das Erkenntnisinteresse – gerade im Vergleich zu anderen soziologischen Subdisziplinen – oftmals eher im empirischen Bereich als in der Theoriebildung. Ohne andeuten zu wollen, dass empirische rechtssoziologische Studien und Befunde bedeutungslos wären – schließlich akzeptiert die Soziologie als Erfahrungswissenschaft überhaupt nur solche Theorien, die sich als empirisch belastbar erweisen –, so ist doch zu bemerken, dass erst Theorie, wie sich jenseits aller wissenschaftstheoretischen, -soziologischen, epistemologischen

und methodologischen Differenzen konstatieren lässt, ein System wissenschaftlicher, d.h. mit dem Anspruch der Wahrheitsfähigkeit auftretender Aussagen etabliert, die rechtsbezogene Beobachtungen beschreiben und in Gestalt von Gesetzmäßigkeiten erklären und gegebenenfalls Prognosen erstellen können. Als solche sind sie in sich konsistent (also widerspruchsfrei und eindeutig in ihren Begriffsbedeutungen), extensiv (also ihren Gegenstandsbereich, sei es die Meso-, Mikro- oder die Makroebene, möglichst vollständig umfassend), generalisierbar in ihren Befunden und (in den Erfahrungswissenschaften) empirisch überprüfbar (vgl. Eisend/Kuß 2021: 33 ff.). Erst mittels Theorien lässt sich das permanent in Veränderung begriffene Phänomen ›Recht‹ analytisch angemessen begreifen.

Derzeit gibt es – auch international – keine Einführung in soziologische Theorien des Rechts, was erste Zugänge erschwert. Ebenso fehlt eine aktuelle, dezidiert soziologisch konturierte Einführung in die Rechtssoziologie. Im deutschsprachigen Wissenschaftskontext ist Luhmanns »Rechtssoziologie«, die als Lehrbuch verfasst und aus einer entsprechenden Vorlesung in Münster hervorgegangen war, mittlerweile fünfzig Jahre alt. Zudem ist sie zwar einer der zentralen Texte der Rechtssoziologie, sie bietet aber keine allgemeine Einführung mit dem Ziel einer überblicksartigen Vorstellung des Feldes, sondern enthält die Grundlegung einer soziologischen Theorie des Rechts. Auch die Einführung von Kißler (1984) entspricht kaum noch dem gegenwärtigen Stand von Theorie und Methoden in der Soziologie. Die juristischen Lehrbücher der Rechtssoziologie, ebenfalls zumeist älteren Datums und in ihren Neuauflagen nur graduell erneuert (Raiser 1987; Ders. 1999; Rehbinder 2014 (1977); Röhl 1987, letzteres als Online-Ausgabe in Teilen aktualisiert, derzeit aber noch lückenhaft; siehe zu neuerer Literatur Struck 2011; Baer 2015), sind stärker entlang juristischer Gütekriterien verfasst und deshalb als Einführungen in soziologische Theorien des Rechts nur von begrenztem Wert. Die Darstellung soziologischer Theorien und Methoden sowie des inneren Zusammenhangs von Rechtssoziologie und allgemeiner Soziologie fällt in der Regel zu knapp aus, da die Werke sich an ein anderes Fachpublikum wenden. Der ebenfalls schon zwei Jahrzehnte alte Einführungsband von Hesse (2004) ist im Vergleich zu den genannten Werken ein wenig stärker an der Soziologie orientiert, richtet sein Augenmerk aber ebenfalls auf die charakteristischen rechtswissenschaftlichen Themen von Staat, Rechtsprechung und Verwaltung. Soziologische Theorien des Rechts werden in der Literatur zumeist lediglich mit Blick auf einzelne Theorien erörtert und oftmals nicht oder nicht eingehend in Bezug auf die (allgemeinsoziologischen) Theorieentwicklungen ihrer Zeit diskutiert.

Der vorliegende Band nähert sich dieser Leerstelle an, um die theoretische Auseinandersetzung mit dem Recht unter soziologischen Vorzeichen zu stärken. Er erschließt soziologische Theorien des Rechts, indem er Schlüsseltexte einführend vorstellt und – um die behandelten soziologischen Konzepte des Rechts in ihren Entstehungsbedingungen und Bezügen

darzustellen – kontextualisierend erörtert. Dabei legt er, in der Absicht, das hiesige Forschungsfeld zu erschließen, den Schwerpunkt auf historisch wie gegenwärtig für die deutschsprachige Rechtssoziologie prägende Schriften.

Die Darstellung nähert sich dem Feld der rechtssoziologischen Theorie über Werke an, in denen soziologische Theorien des Rechts wesentlich mit entwickelt wurden oder die sich innerhalb der allgemeinen soziologischen Theorie als aussagekräftig und anschlussfähig erwiesen, also aus mindestens einem dieser beiden Blickwinkel das Feld mitgeprägt haben. Bei den ausgewählten Texten handelt es sich in diesem Sinne um soziologische Arbeiten, die für die Rechtssoziologie relevant geworden, fach-universal soziologisch anschlussfähig und – die umstrittene Identität der Soziologie an dieser Stelle ausklammernd – an einer Theorie des Sozialen interessiert sind. Aus Gründen dieser Konzentration auf soziologische Texte wurden keine vorsoziologischen Theorien wie etwa der *legal realism* (Holmes 1897) und die frühe *sociological jurisprudence* (Pound 1907; 1923; 1927; Cardozo 1921) aufgenommen, ebenso wenig die im juristischen Diskurs beheimatete Rechtstatsachenforschung (Nußbaum 1914; 1940; 1968 (1920); Hirsch/Rehbinder 1971 (1967); Rehbinder 2014 (1977)). Die vorgestellten Texte sind am Recht orientiert, das heißt, sie versuchen, Recht soziologisch zu verstehen und/oder zu erklären. Ausnahmen gelten, sofern zwar keine soziologische Analyse des Rechts im strengen Sinne vorliegt, die Theorie aber so weitreichend ist, dass sie in der Rezeption rechtssoziologische Analysen angeregt hat. Das trifft unter anderem auf Marx, Durkheim, Foucault und Bourdieu zu, welche die rechtssoziologische Debatte wesentlich mit beeinflusst haben.

Über einen großen Teil der hier behandelten Zeiträume war und ist bis heute das Wissenschaftssystem (wie alle Funktionssysteme und Organisationen der modernen Gesellschaft) durch eine »männliche Herrschaft« (Bourdieu 2012 (1998)) gekennzeichnet. Das spiegelt sich auch in der Liste der in dieser Einführung zusammengestellten Schlüsseltexte wider, die sich als Abbild der Strukturen des Wissenschaftssystems kaum hätte anders komponieren lassen. Mit der Auswahl der zu diesem Band Beitragenden haben wir versucht, dieses Ungleichgewicht zumindest auf der Ebene der einführenden Texte zu kompensieren.

Drei Phasen rechtssoziologischer Theorieentwicklung

Der Band versammelt soziologische Theorien des Rechts seit Entstehung der Soziologie bis in die Gegenwart. Er umfasst damit Theoriebildung in der frühen, der organisierten und der späten Moderne. In diese zeitlichen Abschnitte fallen die drei Phasen der rechtssoziologischen Theorieentwicklung: Sie stehen für rechtssoziologische Theoriebildung erstens in

der Gründungsphase der Soziologie, zweitens in der Differenzierungsphase der Soziologie und drittens innerhalb der gegenwärtigen Soziologie.

Der Aufbau des Buches folgt somit in groben Zügen dem historischen Verlauf theoriegeschichtlicher Entwicklung. Eine alternative Herangehensweise bei der Zusammenstellung der Beiträge hätte in einem stärker begrifflich-systematischen Vorgehen bestanden, also darin, nach Gesichtspunkten theoretischer Struktur zu unterscheiden und der Gliederung dann etwa Differenzierung, Integration, Handlung, Kommunikation, Diskurs, Praxis und ähnliche Gesichtspunkte zu Grunde zu legen. Dafür sprächen nicht zuletzt auch didaktische Gesichtspunkte einer vergleichsweise guten Anschlussfähigkeit dieser Aspekte an die Lehre der allgemeinen Soziologie. Allerdings würde damit die Einsicht verdeckt, dass solche »Paradigmen«, die heute auch als Gegenstand einer letztlich nicht wissenschaftlich begründbaren Theoriewahlentscheidung behandelt werden könnten, Folgen historischer Entwicklungsprozesse darstellen und sich in ihrer aktuellen Form oftmals nur aus diesem theorieevolutionären Blickwinkel angemessen begreifen lassen. Deshalb erhielt hier die Entscheidung für einen theoriegeschichtlich orientierten Aufbau den Vorzug. Diese Form der Gliederung ist allerdings ebenfalls ein Hilfsmittel der Erkenntnis und damit in gewisser Weise kontingent – wie alle historischen Phaseinteilungen (Osterhammel 2006: 45 ff.; Rüsen 2013: 151 ff.). Die hier vorgenommene Periodisierung ist daher lediglich als erster Anhaltspunkt für die thematische Orientierung gedacht.

(1) In der Gründungsphase der allgemeinen Soziologie – ganz grob gesagt, zwischen 1850 und 1930 – tritt im Zuge der Ausdifferenzierung gegenüber anderen Disziplinen, insbesondere der Rechtswissenschaft, auch die junge Rechtssoziologie auf den Plan. Während manche soziologische Klassiker wie etwa Marx und Durkheim zwar biographisch dem Recht nahestehen, dies aber in ihren soziologischen Theorien nicht immer systematisch zum Ausdruck bringen, tritt bei anderen, insbesondere bei Weber, Tönnies, Ehrlich oder Kantorowicz, die disziplinäre Verwandtschaft von Soziologie und Jurisprudenz deutlich hervor – ebenso wie die damit innerhalb beider Fächer hervorgerufenen Identitäts- und Abgrenzungsschwierigkeiten, die dann sichtbare Spuren in den jeweiligen soziologischen Theorien des Rechts hinterlassen. Zugleich trifft ein in der Jurisprudenz verbreitetes Verständnis von Soziologie als Hilfswissenschaft schon früh auf den Widerspruch seitens der Soziologie, die ihre Fragestellungen, Theorien und Methoden autonom entwickeln will (vgl. die Beiträge zu Weber und Kantorowicz).

Diese frühe soziologische Beschäftigung mit dem Recht stellt den charakteristischen juristischen Problembeschreibungen instruktive Einsichten zur Seite: Sie lässt erstmals das Soziale im Recht qua soziologischer Theoriebildung auftauchen und macht somit die sozio-historische und soziale Bedingtheit von Recht sichtbar. So zeigt sie etwa, dass Recht

und Herrschaft, Recht und Stand bzw. Klasse, Recht und Eigentum usw. durchaus in Relation stehen, ebenso wie sie sich dafür interessiert, in welcher Weise Recht auf Gesellschaft wirkt. Dabei spricht sie dem Recht eine zentrale Rolle für die soziale Ordnungsbildung von Gesellschaften (vgl. den Beitrag zu Tönnies) (die sie mit dem Nationalstaat gleichsetzt) (vgl. die Beiträge zu Durkheim und Weber) bzw. bei der Aufrechterhaltung von Herrschaft zu (vgl. die Beiträge zu Marx und Weber).

(2) In der Konsolidierungs- und Differenzierungsphase der allgemeinen Soziologie in den Jahrzehnten nach 1945 bis in 1980er Jahre hinein treten zahlreiche rechtssoziologische Einzelstudien auf den Plan, in denen die für jene Zeit prägende Wertschätzung der Rechtssoziologie innerhalb der Soziologie in Deutschland zum Ausdruck kommt. Die Rechtssoziologie ist gerade in den Anfangsjahren ein wichtiger, wenn auch quantitativ (mit Bezug auf Lehrstühle und Studierendenzahlen) kein bedeutender Zweig der Nachkriegssoziologie. Nach dem Positivismusstreit (Adorno et al. 1978) ist ein Aufschwung der Rechtssoziologie zu beobachten, die vor allem im außerakademischen Bereich eine zentrale Rolle in einem sozialtechnokratischen Modell der Politikberatung durch eine ›kritische Wissenschaft‹ übernimmt und auch bei den Versuchen einer Soziologisierung der Jurisprudenz in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren sichtbar in Erscheinung tritt. In der allgemeinen Soziologie jener Zeit, damals in Deutschland unter anderem repräsentiert durch Habermas (siehe die Beiträge von Guibentif, Schneider, Schmidt/Heck und Bora in diesem Band), ist ein deutlicher Einfluss der Soziologie des modernen Rechts erkennbar, der auf diese Weise Einzug in die damaligen Gesellschaftstheorien hält. Die in dieser Phase entstehenden soziologischen Theorien und Theoreme des Rechts haben ausnahmslos in die Soziologie jener Jahre hineingewirkt, sind dort rezipiert worden und trugen zeitweilig dazu bei, dass die Rechtssoziologie nicht nur innerhalb der akademischen Wissenschaft ein gewisses Ansehen erlangte, sondern auch auf dem Gebiet der Politikberatung breite Wirksamkeit entfalten konnte.

Vor dem Hintergrund eines markanten Aufschwungs der allgemeinen Soziologie wuchsen neben zahlreichen Einzelstudien vor allem auch soziologische Theorien heran, in denen das Recht eine zentrale Rolle übernahm. Geiger, Schelsky, Parsons, Luhmann und Habermas prägten lange Zeit mit ihren soziologischen Theorien das Bild der deutschsprachigen (und teils auch der internationalen) Rechtssoziologie (siehe die Beiträge dazu in diesem Band). Auch Bourdieu und Foucault werden vielfach als rechtssoziologisch relevant rezipiert, ohne im selben Maß in einem engeren Sinne an rechtssoziologischer Theoriebildung interessiert gewesen zu sein. Gleichwohl stammen aus ihrer Feder Schlüsseltexte, die rechtssoziologische Forschung angestoßen haben und die sie damit anschlussfähig an diese Theoriebildung machen.

Diese Theorien erörtern, wie auch diejenigen in der Anfangsphase der Soziologie, das Recht als Element der Herstellung und Absicherung von sozialer Ordnung. Während es die Pioniere des rechtssoziologischen Denkens jedoch zugunsten ihrer (damals bahnbrechenden) Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Bedingtheit des Rechts und dessen gesellschaftlicher Wirkung versäumten, die Strukturen bzw. die innere Logik des Rechts selbst zu analysieren, holen dies die Theorien der Differenzierungsphase nach. Wenn Luhmann formuliert, dass die Klassiker die »elementaren Prozesse der Rechtsbildung, der Sinn des Sollens, die Funktion des Rechts als Komponente der Struktur sozialer Systeme« »ungeklärt« (1972: 25) ließen, so wird gerade dieser Aspekt in der zweiten Phase rechtssoziologischer Theoriebildung programmatisch.

(3) Als dritte Phase wird die gegenwärtige Rechtssoziologie seit den 1980er und 1990er Jahren behandelt. Wir schließen diese Epoche mit Texten, deren Charakter als Schlüsseltexte sicher noch nicht in jedem Fall konsolidiert ist bzw. sich erst noch erweisen muss, in denen jedoch möglicherweise die Konturen zukünftiger soziologischer Theorien des Rechts sichtbar werden. An dieser Stelle werden neben etwa Teubner, Thornhill und Latour mit seiner Universalisierung von Recht auf die nicht-menschliche Welt auch eine Reihe von *studies* behandelt (vgl. die Beiträge zu Teubner, Thornhill und Latour in diesem Band). Auch die Auswahl dieser Texte ist kontingent im Hinblick auf den Kredit, den wir diesen Texten und ihrem Beitrag zur soziologischen Theorie des Rechts geben. Genau darin spiegelt sich aber auch die trotz aller Schwierigkeiten über lange Zeiträume hinweg bewahrte Lebendigkeit und diskursive Offenheit des Feldes.

Steht in den beiden ersten Phasen, der frühen und der organisierten Moderne, noch die Ausrichtung an solcher rechtssoziologischer Theoriebildung im Zentrum, die als kohärentes und umfassendes System wissenschaftlicher Aussagen ihren Gegenstandsbereich vollständig zu erfassen und in seiner Strukturiertheit angemessen zu begreifen versucht, so ist für diese späte Phase der gegenwärtigen soziologischen Theorien des Rechts vielfach ein veränderter Umgang mit und Einsatz von Theorie sichtbar. Vielfach beeinflusst von poststrukturalistischen Debatten, die ein ›Ende der großen Erzählungen‹ (Lyotard 1999 (1972)) proklamieren und einleiten, tritt neben die geschlossenen Großtheorien und Mesoperspektivierungen der Einsatz von Heuristiken und sensibilisierenden Konzepten. Dies gilt etwa für Ewick und Silbey mit den *legal consciousness studies*, aber auch für McKann mit den *legal gender studies* und Crenshaw mit den *critical race studies* (vgl. die Beiträge zu Ewick und Silbey, McKann sowie Crenshaw in diesem Band).

Diese bearbeiten lediglich rechtssoziologische Teilbereiche und beanspruchen auch nur in diesen Bereichen Geltung. Entsprechend setzt in diesem Zuge teilweise auch ein pragmatischer Umgang mit dem

soziologischen Rechtsbegriff ein. Gerade jene Perspektiven, die als *studies* um bestimmte Themen zentriert sind – z.B. mit McKinnon (*legal gender studies*) oder mit Crenshaw (*critical race studies*) –, interessieren sich nicht mehr für die Frage, was Recht ist, sondern, wie es unter je spezifischen Bedingungen sozialer Marginalisierung mit welchen Effekten operiert. In dieser Phase der Theoriebildung sind zudem schwerer noch einzelne, die soziologische Theoriebildung zentral bestimmende Figuren zu identifizieren. Die entwickelte Moderne bringt die *studies* hervor sowie interdisziplinäre und kollaborative Forschungszusammenhänge, in denen nicht mehr so sehr theoretische Denkschulen, sondern behandelte Themen im Vordergrund stehen.

Es ist dabei neben gesellschaftlichen Entwicklungen auch der allgemeinen Theorieentwicklung in den Sozial- und Geisteswissenschaften zuzuschreiben, dass gerade diese jüngeren Ansätze sich wieder verstärkt für sozialen Wandel mit Bezug auf Recht interessieren, mithin das emanzipatorische Potenzial von Recht in den Blick nehmen. Neben den Aspekten der Ordnungs- und Herrschaftseffekte tritt hier die Frage der Verringerung sozialer Ungleichheit *qua* Recht und ›von unten‹ hinzu.

Mit Bezug auf diese drei Phasen der Theorieentwicklung bildet der Band Gemeinsamkeiten, aber auch Besonderheiten des Forschungsfeldes ab. Dabei sind typische Dimensionen erkennbar, um die die Theoriebildung changiert: Sowohl tradierte Routinen als auch informelle Normen werden theoretisch als Recht aufgefasst, wobei soziologische Theorien des Rechts die Emergenz des Rechts teils stärker in der Kultur, teils stärker in der Sozialstruktur ansiedeln. Die erstgenannten Perspektiven, denen vor allem die Rechtsanthropologie und kultursoziologische Ansätze zuzuordnen sind – Hoebel und Llewellyn, Ehrlich oder die *legal consciousness studies* sind an dieser Stelle u.a. zu nennen –, sehen Recht aus einem Komplex vielfältiger kultureller Dimensionen (Identitäten, Lebensweisen, Geschlechterverhältnisse etc.) hervorgehen. Diejenigen Perspektiven, die die Sozialstruktur in den Vordergrund stellen, erkennen die Relevanz von ökonomischen Strukturen und politischen Verhältnissen, Machtgefügen etc. für die Rechtsentstehung an. Dem entspricht, wie rechtliche Dynamiken beschrieben werden. Während für viele der soziologischen Theorien das Recht erst maßgeblich in den Institutionen zum Leben kommt (Kretschmann 2017) – etwa bei Weber oder Bourdieu –, berücksichtigen andere zusätzlich – etwa die *legal consciousness studies* –, dass bereits die Gesellschaftsmitglieder auf der Alltagsebene ständig mit Recht befasst sind und es somit indirekt auch fortentwickeln.

Gesellschaftstheoretisch ist das Recht immer wieder als ein die Persistenz der Gesellschaft beförderndes Element charakterisiert worden. Nahezu alle Theorien schreiben dem Recht hiervon ausgehend eine Ambivalenz zu; mit jeweils unterschiedlichen Akzentuierungen: Recht stellt sowohl soziale Ordnungen her und erhält sie aufrecht, es gibt

Orientierung und stabilisiert Erwartungen, es zivilisiert Konflikte, stellt Verfahren der Konfliktbearbeitung bereit und vermag Konsens herzustellen. Es sorgt aber auch für die Normierung von Handlungen, es stellt gesellschaftlich notwendige Konflikte still, zementiert und invisibilisiert soziale Ungleichheit und fungiert als Instrument kultureller und sozialer Unterdrückung. Das Buch sucht diese Vielfalt der Perspektiven aufzugreifen und zu spiegeln.

Ein Impuls für die theoretische Debatte in der Rechtssoziologie

Das Buch richtet sich an Forschende der Rechtssoziologie wie auch der Allgemeinen Soziologie, ebenso wie an ein rechtssoziologisch interessiertes Publikum aus dem pluralen Feld der Rechtsforschung und -praxis. Es kann interessierten Studierenden und Forschenden, die mit den rechtssoziologischen Debatten und deren Theoriegrundlagen noch nicht vertraut sind, ebenso Orientierung geben wie (rechts-)soziologisch Versierten, die tiefer in Theoriendebatten einsteigen wollen. Der Band wendet sich an Studierende und Forschende, die auf Rechtsphänomene stoßen und sich einen Überblick über die Tradition des Forschungsgebiets oder über spezielle rechtssoziologische Theorien und Themenbereiche verschaffen wollen. Die Einführung anhand von Schlüsseltexten soll vor diesem Hintergrund dazu beitragen, die Relevanz ausgewählter rechtssoziologischer Texte einschätzen zu lernen und sie im Forschungsfeld, innerhalb der Soziologie und in ihrem gesellschaftlichen Kontext einordnen zu können. Für die erste Annäherung an die Rechtssoziologie, etwa bei Studierenden, soll der Band die Hemmschwelle gegenüber ›schwierigen‹ Texten senken. Dieses Buch soll, mit anderen Worten, sowohl einen Überblick verschaffen als auch den Einstieg in die Rechtssoziologie erleichtern, aber auch die vertiefte Auseinandersetzung innerhalb der Rechtssoziologie mit Blick auf ihre theoretische Seite und die Anbindung an die allgemeine Soziologie fördern: Es ist als ein Anstoß gedacht, künftige Debatten in stärkerem Maße an die Theorie und Theoriegeschichte des Feldes anzuschließen und insbesondere in stärkerem Maße die Entwicklungen der allgemeinen Soziologie und ihrer Theorien einzubeziehen. Mit der Einbettung jedes Schlüsseltextes in seinen historischen soziologischen Kontext soll dies erleichtert werden. Zu hoffen ist auch, dass das Buch einen Anstoß liefert, in den Schlüsseltexten liegende, noch nicht gehobene Potenziale zu erschließen.

Es ist uns ein Herzensanliegen, allen an diesem Projekt Beteiligten zu danken. Das sind insbesondere die Autorinnen und Autoren der Einführungstexte. Deren spontane Zustimmung und Bereitschaft zur Mitwirkung, ihre Mühe und Geduld, sich mit unseren Wünschen und

Empfehlungen auseinanderzusetzen und auf dieser Basis zum gemeinsamen Werk beizutragen, gehört zu den außerordentlich erfreulichen Erfahrungen bei der Herausgabe dieses Bandes. Wir danken zudem Sophie Peterson und Carolin Ruddigkeit für die tatkräftige Unterstützung bei der Redaktion des Bandes. Schließlich danken wir dem Velbrück Verlag (und hier insbesondere Frau Thien) für die Aufnahme des Bandes in das Programm und die sehr professionelle und umsichtige Unterstützung bei der Vorbereitung der Publikation.

Literatur

- Adorno, Theodor W./Dahrendorf, Ralf/Pilot, Harald/Albert, Hans/Habermas, Jürgen/Popper, Karl R. (1978): *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, Darmstadt/Neuwied a. Rh.: Luchterhand.
- Baer, Susanne (2015): *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*, 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Beccaria, Cesare (1966 (1793)): *Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen*, hrsg. von Karl Ferdinand Hommel und mit einem Nachwort versehen von John Lekschas, Berlin: Akademie-Verlag.
- Bora, Alfons (2023): *Responsive Rechtssoziologie – Theoriegeschichte in systematischer Absicht. Soziologische Theorie des Rechts 1*, Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Bourdieu, Pierre (2012 (1998)): *Die männliche Herrschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (2019): »Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juristische Feldes«, in: Kretschmann, Andrea (Hg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist: Velbrück, 35–78.
- Cardozo, Benjamin N. (1949 (1921)): *The Nature of the Judicial Process, The Storrs Lectures Delivered at Yale University 1921*, New Haven: Yale University Press.
- Ehrlich, Eugen (1913): *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, München/Leipzig: Duncker & Humblot.
- Eisend, Martin/Kuß, Alfred (2021): »Wesen und Relevanz von Theorien«, in: Ders., *Grundlagen empirischer Forschung. Zur Methodologie in der Betriebswirtschaftslehre*, Wiesbaden: Springer Gabler.
- Hesse, Hans A. (2004): *Einführung in die Rechtssoziologie*, Wiesbaden: Springer VS.
- Hirsch, Ernst E./Rehbinder, Manfred (Hg.) (1971 (1967)): »Studien und Materialien zur Rechtssoziologie«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 11, 2. Aufl., Köln: Westdeutscher Verlag.
- Holmes, Oliver Wendell (1897): »The path of the law«, in: *Harvard Law Review* 10 (8), 457–478.
- Kißler, Leo (1984): *Recht und Gesellschaft: Einführung in die Rechtssoziologie*, Opladen: Leske und Budrich.

- Kretschmann, Andrea (2017): »Der Laie als Präzedenzfall im Rechtsdenken Pierre Bourdieus«, in: *Sociologia Internationalis* 55 (1), 79–108.
- Kretschmann, Andrea/Mouralis, Guillaume/Zeigermann, Ulrike (2024) (Hg.): *Laypeople in Law. Socio-legal Perspectives on Non-Professionals*, London u.a.: Routledge.
- Lyotard, Jean-François (1999 (1972)): *Das postmoderne Wissen: Ein Bericht*, Wien: Passagen-Verlag.
- Nußbaum, Arthur (1914): *Die Rechtstatsachenforschung. Ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht*, Tübingen: Mohr.
- Nußbaum, Arthur (1940): »Fact Research in Law«, in: *Columbia Law Review* 40 (2), 189–219.
- Nußbaum, Arthur (1968a): *Die Rechtstatsachenforschung. Programmschriften und praktische Beispiele*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Osterhammel, Jürgen (2006): »Über die Periodisierung der neueren Geschichte. Vortrag in der Geisteswissenschaftlichen Klasse am 29. November 2002«, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Berichte und Abhandlungen*, Bd. 10, 45–64.
- Pound, Roscoe (1907): »The Need of a Sociological Jurisprudence«, in: *The Green Bag* 19, 607.
- Pound, Roscoe (1923): *Interpretations of legal history*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Pound, Roscoe (1927): »Sociology and Law«, in: Ogburn, William F./Goldenweider/Alexander (Hg.), *The Social Sciences and Their Interrelations*, New York: Houghton Mifflin, 319–328.
- Raiser, Thomas (1987): *Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch*, Frankfurt a. M.: Metzner.
- Raiser, Thomas (1999): *Das lebende Recht. Rechtssoziologie in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos, später erschienen als: *Grundlagen der Rechtssoziologie*. 6. durchg. und erw. Aufl., Stuttgart: UTB 2013.
- Rehbinder, Manfred (2014 (1977)): *Rechtssoziologie*, 8. Aufl., München: C.H. Beck.
- Röhl, Klaus F. (1987): *Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch*, Köln u.a.: Heymanns.
- Rüsen, Jörn (2013): *Historik. Theorie der Geschichtswissenschaft*, Wien u.a.: Böhlau.
- Schweitzer, Doris (2021): *Juridische Soziologien*, Baden-Baden: Nomos.
- Sumner, William Graham (1992 (1902)): *Folkways*, Salem: Ayer.
- Struck, Gerhard (2011): *Rechtssoziologie: Grundlagen und Strukturen*, Baden-Baden: Nomos.
- Weber, Max (1972 (1922)): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen: Mohr.